

Von: claudia.matthes@drv-nord.de <claudia.matthes@drv-nord.de>
Im Auftrag von ingrid.kuenzler@drv-nord.de

Gesendet: Donnerstag, 7. November 2019 09:19

An: Sozialausschuss (Landtagsverwaltung SH)
<Sozialausschuss@landtag.ltsh.de>

Cc: ...

**Betreff: [EXTERN] Stellungnahme zum Antrag mit dem Titel
"Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
verbessern", Drucksache 19/1506**

Sehr geehrter Herr Wagner,

gerne nehmen wir zum oben genannten Antrag wie folgt Stellung:

Die Deutsche Rentenversicherung Nord (DRV Nord) begrüßt die Initiative, die Einkommenssituation und die Motivationslage der Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Allerdings kann die DRV Nord als Rehabilitationsträgerin im Regelfall keine Kostenträgerin für die im Antrag angesprochenen Maßnahmen sein. Die Gründe hierfür lauten wie folgt:

1. Unsere Aufgabe als Trägerin der Teilhabe ist in § 9 SGB VI definiert. Der Fokus liegt hier auf dem Erhalt der Erwerbsfähigkeit, der Verhinderung des vorzeitigen Ausscheidens aus dem bzw. die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Die im Antrag angesprochenen Personen stehen aufgrund der Schwere ihrer Erkrankung/Behinderung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung.
2. Ein Anspruch auf Teilhabeleistungen der Rentenversicherung setzt voraus, dass die Versicherten neben den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 11 SGB VI) auch die persönlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB VI) erfüllen. Danach müssen die Teilhabe-Leistungen geeignet sein, die Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu erhalten oder eine bereits geminderte Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen bzw. erheblich zu verbessern oder eine wesentliche Verschlechterung abzuwenden. Die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit steht bei den im Antrag angesprochenen Maßnahmen jedoch nicht im Fokus. Eine Sonderregelung, die eine Abweichung von der Erfolgsaussicht der Maßnahmen ermöglicht, besteht nur für die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) (bzw. andere Anbieter nach § 60 SGB IX). Hier reicht eine Befähigung für den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen aus, um Kosten für Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich übernehmen zu können, § 16 SGB VI i. V. m. § 57 SGB IX bzw. § 60 SGB IX.

Ist mit den Arbeitstrainingsmaßnahmen bzw. Beschäftigungsprojekten im benannten Antrag diese Art von Leistungen (in einer WfbM) gemeint, zahlt die DRV Nord hier Übergangsgeld gemäß den gesetzlichen Vorgaben, ggf. unter Anrechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

3. Die im Antrag angesprochenen Maßnahmen dürften aus den oben genannten Gründen den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (soziale Teilhabe) zuzuordnen sein. Für diese Leistungsgruppe können die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zuständig sein, § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 SGB IX.

Über das bundesweite Förderprogramm „rehapro“ des BMAS hat die DRV Nord in der ersten Förderwelle drei Modellvorhaben eingereicht, in denen Personen mit psychischen (Neben-)Erkrankungen angesprochen werden. Primär soll hier die Abwendung einer drohenden Erwerbsminderung oder -unfähigkeit bei den Betroffenen erreicht werden - um somit Rentenleistungen aufgrund Erwerbsminderung zu vermeiden.

Diese Interventionen haben somit eine andere Zielgruppe als den im Antrag umschriebenen Personenkreis.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme der Entscheidungsfindung dienlich sein wird. Gerne steht Ihnen Frau Pieloth (Tel.: 0451 485-10107, mailto: paulina.pieloth@drv-nord.de) für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingrid Künzler

Deutsche Rentenversicherung Nord
Geschäftsführerin
Ziegelstr. 150
23556 Lübeck
Tel.: 0451 485-10000 mobil: XXXXXXXXXX
Fax: 0451 485-10003
mailto: ingrid.kuenzler@drv-nord.de